



Altersteilzeit (ATZ) für schwerbehinderte Beschäftigte im öffentlichen Dienst in Baden-Württemberg Der TV ATZ BW vom 10. August 2012

Die Tarifvertragsparteien „Arbeitgeberverband öffentlicher Dienst des Landes Baden-Württemberg“ und „dbb tarifunion (jetzt: dbb)“ haben – bis heute als erstes westliches Bundesland (Sachsen-Anhalt hat ATZ für alle Beschäftigten) – von der Möglichkeit Gebrauch gemacht und die landesbezirklichen Regelungen geschaffen, nach denen der Arbeitgeber im öffentlichen Dienst in Baden-Württemberg mit schwerbehinderten Beschäftigten im Rahmen der Vorgaben des Altersteilzeitgesetzes (AltTZG) vom 23. Juli 1996 ein Altersteilzeitarbeitsverhältnis vereinbaren kann. Diese ATZ wurde in der Tarifeinigung der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) mit den Gewerkschaften vom 10. März 2011 erstmals vorgesehen. Aus der Sicht der dbb tarifunion ein erster Schritt, um die spezifischen Interessen der schwerbehinderten Beschäftigten und die Auswirkungen des demographischen Wandels gerecht und angemessen auszugleichen.

Voraussetzungen:

- ✓ Mindestens 50 Prozent Schwerbehinderung
- ✓ Vollendung des 55. Lebensjahres (Ermessensregelung, „Kann-Bestimmung“)
- ✓ Vollendung 60. Lebensjahres (Anspruch, sofern nicht dringende dienstliche/betriebliche Gründe entgegenstehen)
- ✓ Beschäftigungszeit von mindestens 5 Jahren
- ✓ Nachweis einer versicherungspflichtigen Beschäftigung von mindestens 1 080 Kalendertagen innerhalb der letzten 5 Jahre vor Beginn der ATZ
- ✓ Zustimmung des Arbeitgebers: dringende bzw. dienstliche Gründe stehen der Vereinbarung nicht entgegen.
- ✓ Beginn vor dem 1. Januar 2017
- ✓ Unmittelbarer Übergang von der ATZ in die Rente

Varianten:

- ✓ Blockmodell
- ✓ (Echtes) Teilzeitmodell

Laufzeit:

- ✓ Inkrafttreten ab 1. Oktober 2012. Das ATZ-Verhältnis muss vor dem 1. Januar 2017 beginnen.

Besonderheiten:

- ✓ Der TV ATZ BW wurde nur zwischen den Tarifparteien „Arbeitgeberverband öffentlicher Dienst des Landes Baden-Württemberg“ und „dbb tarifunion“ abgeschlossen.
- ✓ Verdi beteiligte sich nicht.
- ✓ Die stellvertretende BBW-Vorsitzende Dorothea Faisst-Steigleder hat maßgeblich zu diesem großen gewerkschaftlichen Erfolg, zu diesem tarifpolitischen Novum beigetragen.

Aktuelle Ziele des dbb:

Dass ab dem 1.1.2017 keine neuen Verträge mehr geschlossen werden können, muss verhindert werden. Die Befristung muss aufgehoben werden, d.h. die Möglichkeit der Altersteilzeit für schwerbehinderte Tarifbeschäftigte muss so lange verlängert werden, bis eine Tarifpartei den TV ATZ BW aufkündigt.

Es darf und kann nicht sein, dass diese gute tarifvertragliche Regelung auf dem Müllhaufen der Tarifgeschichte landet, die

- **beiden Tarifparteien nützt,**
- **von vielen schwerbehinderten Kolleginnen und Kollegen genutzt wird,**
- **die Verlängerung der Lebensarbeitszeit sozialverträglich abfedert,**
- **Gleichberechtigung zwischen Beamtinnen und Beamten einerseits sowie Tarifbeschäftigten andererseits schafft und**
- **den spezifischen Arbeits- und Lebensbedingungen schwerbehinderter Tarifbeschäftigter angemessen Rechnung trägt.**

Dafür kämpft der dbb, dafür kämpft der BBW.